



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck  
Moltkeplatz 17 • 23566 Lübeck

Kieler Yacht-Club  
Kiellinie 70  
24105 Kiel

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsamt Lübeck  
Moltkeplatz 17  
23566 Lübeck

Ihr Zeichen

3-332.3/13 III

08.01.2019

Tanja Krüger  
Telefon +49 (0)451 6208 362

Zentrale +49 (0)451 6208 0  
Telefax +49 (0)451 6208 190  
wsa-luebeck@wsv.bund.de  
www.wsa-luebeck.wsv.de

### Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. 27/19

Auf Antrag vom 08.01.2019 wird dem

**Kieler Yacht-Club, Kiellinie 70 in 24105 Kiel**

die nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 der Seeschifffahrtsstraßen-  
Ordnung (SeeSchStrO) vom 22.10.1998 in der zzt. geltenden Fassung  
erforderliche Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

**Regatta** : Mittwochsregatten  
Frühjahrsserie: 15., 22. und 29.05.2019  
05., 12. und 19.06.2019  
**Zeitraum** : Herbstserie: 14., 21. und 28.08.2019;  
04., 11. u. 18.09.2019  
Start jeweils 18.00 Uhr  
**Bereich** : Strander Bucht  
**Teilnehmer** : ca. 20 Segelboote

Die Genehmigung ist nur mit Zustimmung der Genehmigungsbe-  
hörde übertragbar.

**Sie ist befristet bis auf o. g. Termine und gilt nur für diesen  
Einzelfall.**

Die Genehmigung berechtigt nicht, Rechte Dritter zu  
beeinträchtigen oder Gegenstände, die einem anderen gehören  
oder die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften  
erforderliche Verwaltungsakte und ggf. mit dem Bund  
abzuschließende privatrechtliche Vereinbarungen.

**Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen und  
Auflagen erteilt:**

1. Die Bestimmungen der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung  
(SeeSchStrO), der Kollisionsverhütungsregeln (KVR) sowie

**Bankverbindung**  
Bundeskasse Trier – DS Kiel

Deutsche Bundesbank – Filiale  
Hamburg  
Konto: 210 010 30  
BLZ: 210 000 00  
IBAN: DE 18 2000 0000 0020  
0010 66  
BIC: MARKDEF 1200



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

schifffahrtspolizeilicher Verfügungen müssen von allen Wettfahrtteilnehmern eingehalten werden. Durch diese Genehmigung werden keine Sonderrechte begründet.

2. Die Schifffahrt, insbesondere die Berufsschifffahrt, darf durch die Regatta/Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden.
3. Dem **Wasserschutzpolizeirevier Kiel** ist rechtzeitig vor der Veranstaltung das endgültige Wettfahrtprogramm mit Startzeit, Bahnkarte und Angabe der vorliegenden Teilnehmerzahl zuzuleiten.
4. Das Auslegen von Regattatonnen (Bahnmarken) darf erst kurz vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Sie sind unmittelbar nach Beendigung der Regatta wieder einzuziehen.
5. Für die Gestellung von Sicherungs- und Rettungsfahrzeugen und deren Ansprechbarkeit untereinander hat der Veranstalter zu sorgen.
6. Die aufsichtführenden Behörden sind - in besonderen Fällen oder wenn es ausdrücklich verlangt wird - über den Ablauf der Wettfahrten zu informieren. Eine verantwortliche Kontaktperson ist dann zu benennen.
7. Die jeweilige Regatta darf nur bei geeigneten Wetterverhältnissen und guter Sicht gestartet werden.
8. Die Wettfahrten dürfen von Fahrzeugen, die die vorgeschriebenen Positionslaternen nicht führen können, nur während des Tages durchgeführt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass diese Fahrzeuge mit Sonnenuntergang einen Hafen oder Liegeplatz erreichen können.
9. Auf Weisung der Beauftragten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Lübeck (WSA) oder der Wasserschutzpolizei (WSP) und bei Eintritt widriger Wetterverhältnisse oder bei Sichtverschlechterung während der Regatta müssen die Boote



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

unverzüglich einen geeigneten Liegeplatz aufsuchen.

10. Der Abbruch der Regatta ist allen Teilnehmern durch geeignete Mittel klar zu erkennen zu geben.

11. Situationsbedingten Anweisungen der Bediensteten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bzw. der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten. Diese haben dann Vorrang vor dieser Genehmigung.

12. Bei eventuellen zeitlichen/örtlichen Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen sind unter den betreffenden Verantwortlichen erforderliche Absprachen zu treffen, die einen reibungslosen Ablauf der Wettfahrten sicherstellen.

13. Eine dem Antrag gegenüber abweichende Durchführung der Regatta ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig mitzuteilen, um einem möglichen Erlöschen der Genehmigung entgegenzuwirken.

14. Der Antragsteller/Veranstalter hat sicherzustellen, dass vorstehende Bedingungen und Auflagen der Wettfahrtleitung sowie den Teilnehmern zur Kenntnis gebracht werden.

**Genehmigung wird unter folgendem Vorbehalt erteilt:**

Nachträglich notwendig werdende Beifügungen, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen sowie der Widerruf dieser Genehmigung bleiben vorbehalten, sofern dieses für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren erforderlich wird.

**Kosten:**

Für die Genehmigung wird nach lfd. Nr. 7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 WSVSeeKostV vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 2363) in der zzt. geltenden Fassung

eine Gebühr von	75,00 €
festgesetzt;	
ferner sind gem. § 1 Abs. 2 WSVSeeKostV	<u>5,00 €</u>
an Auslagen zu erstatten.	
<b>Gesamt:</b>	<b><u>80,00 €</u></b>



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes

**Die Kosten werden mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck, Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf bei dem v. g. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eingeht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Leisner